Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11009 – PON.BIKE / VWFS / GLINICKE / DML)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 41/09)

1. Am 25. Januar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Pon Holdings B.V. („PON“, Niederlande),

— Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft („VWFS“, Deutschland),

— Glinicke Finanz Holding GmbH & Co. KG („Glinicke“, Deutschland),

— Digital Mobility Leasing GmbH („DML“, Deutschland).

PON, VWFS und Glinicke werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von DML übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Beteiligungsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PON: langfristige Investitionen in einer Reihe von Mobilitätssegmenten wie Personen- und Nutzfahrzeuge sowie Fahrräder, Straßenbau- und Erdbewegungsmaschinen, Generatoren und Gesamtlösungen für die Schifffahrtsindustrie;

— VWFS: Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verkauf von Personenkraftwagen und anderen Fahrzeugen, einschließlich Ersatzteilen und Zubehör. Volkswagen ist auch im Fahrzeugvertrieb tätig. Die Finanzierungstätigkeiten von Volkswagen umfassen Händler- und Kundenfinanzierungen, Leasing, Direktbank- und Versicherungstätigkeiten;

— Glinicke: Handel mit Kraftfahrzeugen verschiedener Marken in ganz Deutschland, zusätzlich zu damit verbundenen Nebenleistungen wie Autovermietung, Rückführungsdienstleistungen und Fuhrparkvermietung;

— DML: Leasinglösungen, vor allem im E-Bike-Segment, für Selbstständige, Gewerbetreibende und mittelständische Unternehmen aus nahezu allen Branchen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11009 – PON.BIKE / VWFS / GLINICKE / DML

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË